

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan, Ing. Gabriel Wagner und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBI.Nr. 47/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 50/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 tritt anstelle der Wendung "Absätze 4 bis 7" die Wendung "Absätze 4 bis 8".

2. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Präsident wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Präsident in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt."

3. § 5 Abs. 7 sowie die anzufügenden Abs. 8 und 9 lauten:

"(7) Der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des § 8 Absatz 7 gewählt."

(8) Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, so wird sein Amt dieser Partei zugerechnet."

4. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Ein Mißtrauensantrag gegen den Präsidenten kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden."

5. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

6. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Wurde der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

7. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Mandat in der Landesregierung zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche

Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt."

8. § 8 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Landeshauptmann-Stellvertreter obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Landeshauptmann stellt. Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden."

9. § 8 Abs. 8 und 9 lauten:

"(8) Erstattet eine Partei, der gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 gewähltes Mitglied der Landesregierung nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, so wird sein Mandat dieser Partei zugerechnet."

10. Der bisherige Absatz 9 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(10)".

11. § 31 a Abs. 7 lautet:

"(7) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären."

12. Dem § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind."

13. § 41 Abs. 4 lautet:

"(4) Ausnahmsweise kann ein Ausschuß Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung mit Ausschluß aller Personen abhalten, die weder dem Landtag angehören noch gemäß § 19 Absatz 1 und 3 bzw. § 27 Absatz 3 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind."

14. Nach § 50a wird folgender § 50 b eingefügt:

"§ 50 b

Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Landtag hat einen Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu bilden, dem insbesondere die Besorgung von Aufgaben obliegt, die der Landtag gemäß Artikel 84 a L-VG in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat. Dieser besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Sie werden aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. § 38 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer."

15. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind."

16. § 71 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Ein Mißtrauensantrag gegen den Präsidenten des Landtages kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten gestellt werden."

17. § 71 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

18. § 71 Abs. 7 lautet:

"(7) Wurde der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

19. § 71 Abs. 8 erster Satz lautet:

"Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten gestellt werden."

20. § 71 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

21. § 71 Abs. 10 lautet:

"(10) Wurde der Landeshauptmann-Stellvertreter auf Grund der Bestimmungen des § 8 Absatz 5 letzter Satz oder ein weiteres Mitglied der Landesregierung auf Grund des § 8 Absatz 7 Z 3 letzter Satz oder des § 8 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

22. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 78 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" bis "(7)", wobei der neue Abs. 2 lautet:

"(2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskontrollausschuß zukommen, keinen oder nur einen ungültigen

Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskontrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dabei werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre."

Artikel II

Artikel I Z 1 bis 10 und 16 bis 21 treten mit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

Es wird ersucht, den gegenständlichen selbständigen Antrag dem
Rechtsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

Eisenstadt, am^{26.} Jänner 1996

Dr. Peter R. Karl Hofbauer Rammner
 